

# Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags  
an letzterem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt  
„Pauderhübchen“ und „Allgemeine Wälder-Zeitung“.

## Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20  
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühren.)  
Inseralenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pf.

### Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Grösste Abonnentenzahl in der  
Stadt Eltville und Umgebung.

Grösste Abonnentenzahl  
aller Rheingauer Blätter.

Druck und Verlag von Adam Estenne in Oestrich und Eltville.  
Fernsprecher No. 88

No 16

Samstag, den 5. Februar 1916

67. Jahrgang

Grünes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2  
Blätter (8 Seiten).

Hierzu illustriertes „Pauder-  
hübchen“ Nr. 6.

Umtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 1300 12. 15. K. R. U.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von  
Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für Heer, Marine  
und Feldpost.

Vom 1. Februar 1916.

(Schluß.)

§ 7.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet,  
diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den be-  
schlagnahmten Vorräten aufzubewahren und als solche kennt-  
lich zu machen. Die Trennung und Kenntlichmachung muß bis  
zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

§ 8.

Eigentumsübertragung und Uebnahmepreis.

Das Weibstoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den  
beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung  
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm be-  
zeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium  
gebildete Bewertungskommission für Weibstoffe wird zunächst grundsätz-  
lich eine gütliche Einigung über den Uebnahmepreis mit dem  
Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden.  
Soweit eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die  
Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und  
3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 9.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamt-  
vorräte der beschlagnahmten Gegenstände, sofern sie größer sind  
als die im § 8 angegebenen Mindestvorräte.

Werden die Mindestvorräte eines Eigentümers nachträglich  
überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vor-  
geschriebenen Meldekarten anzumelden.

Alle von Stellen des Heeres, der Marine oder der Feldpost  
bereits früher oder in Zukunft zurückgewiesenen Gegenstände  
sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter  
Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden,  
der die Gegenstände zurückhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind  
ebenfalls meldepflichtig.

§ 10.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen  
Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich  
rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Ge-  
wahrham an meldepflichtigen Gegenständen (§ 9) haben, oder  
bei denen bzw. für die sich solche unter Jollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 11) nicht im Gewahrham  
des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als  
auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Ge-  
wahrham hat. (Lagerhalter usw.)

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrham  
haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen  
verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, aber nicht  
die übrigen Spalten der Meldekarte auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage  
aber schon abgegangenen Vorräte sind nur von dem Empfänger zu  
melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrham hat, ist auch  
derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder  
Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 11.

Stichtag und Meldefrist.

Maßgebend für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung  
der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene  
Bestand, bei den Folgemeldungen die in der Zeit bis zum 1. jedes  
folgenden Monats (erstmalig bis zum 1. April 1916) zum Bestand  
zugegetretenen Mengen.

Die erste Meldung ist bis zum 15. Februar 1916, die Folge-  
meldungen sind bis zum 8. jedes folgenden Monats (erstmalig  
bis zum 8. April 1916) an das Weibstoffmeldeamt der Kriegs-  
rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums  
einzufenden.

§ 12.

Meldekarten.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldekarten  
für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände erstattet werden. Diese  
Meldekarten sind durch Postkarte beim Weibstoffmeldeamt anzu-  
fordern.

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse  
und Firmenstempel zu versehen.

Alle in den Meldekarten gestellten Fragen sind genau  
zu beantworten. Alle Mängel, die ein Warenposten etwa hat,  
sind genauestens zu beschreiben. Ungenau oder unvollständige  
Angaben, insbesondere über Menge, Größe oder Maße, Gewicht  
usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch  
sonstige Nachteile bzw. Strafverfolgung für den Eigentümer der  
Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldekarte

nicht enthalten, auch dürfen bei Einlieferung der Meldekarten  
sonstige schriftliche Erklärungen, außer den Aufstellungen über die  
Meldekarten, nicht beigelegt werden.

Auf einer Meldekarte darf immer nur ein meldepflichtiger  
Warenposten gemeldet werden.

Die Meldekarten sind fortlaufend nummeriert und ordnungs-  
gemäß frankiert an das Weibstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-  
Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48,  
Verlängerte Hedemannstraße 11, einzufenden. Die Vordrucke für  
die Aufstellungen über die Meldekarten sind ordnungsgemäß aus-  
gefüllt diesen beizufügen.

Auf die Vorderseite der zur Einlieferung von Meldekarten  
benutzten Briefumschläge ist ein Vermerk zu setzen: „Enthält  
Meldekarten für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände“.

§ 13.

Muster.

Muster sind ohne weiteres nur bei Sandfäden dem Weib-  
stoffmeldeamt einzufenden. Diese Muster sind getrennt von den  
Meldekarten zu verpacken; der Umschlag muß den Vermerk „Ent-  
hält Sandfadmuster“ sowie Namen und Adresse des Absenders  
tragen.

Bei den übrigen Gegenständen sind für den Durchschnitt der  
einzelnen Warenposten genau maßgebende Muster nur auf Aus-  
forderung des Weibstoffmeldeamts an die von ihm bezeichneten  
Personen kostenfrei zu übersenden.

Die Muster werden entweder zurückgeschickt oder zum Ueber-  
nahmepreis vergütet.

§ 14.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen,  
aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen und ihre Ver-  
wendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt,  
braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.  
In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den be-  
schlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnahmt sind.  
Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit  
die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume  
zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten  
sind.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekannt-  
machung oder die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen  
betreffen, sind an das Weibstoffmeldeamt der Kriegsrohstoff-Ab-  
teilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums, Berlin SW 48,  
Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag  
sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen: „Be-  
trifft Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.“

Berlin, den 15. Januar 1916.

Kgl. Preussisches Kriegsministerium

gez. Wild von Hohendorf.

Dresden, den 15. Januar 1916.

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium

gez. von Wilsdorf.

München, den 15. Januar 1916.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium

gez. Freiherr von Kref.

Stuttgart, den 15. Januar 1916.

Kgl. Württemb. Kriegsministerium

gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerien  
wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Frankfurt a. M.,

1. Februar 1916.

Mainz,

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Nachtrag

Nr. W. M. 600-1. 16. K. R. U.

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von  
tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus  
hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen.

(Nr. W. M. 58-9. 15. K. R. U.)

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen  
des Kriegsministeriums mit dem Vermerk zur allgemeinen Kennt-  
nis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung  
über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in  
Verbindung mit den Erweiterungsbeschlüssen vom 3. Sept.  
1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684)  
bestraft werden.

Art. 1. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58-9. 15. K. R. U. vom  
28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- famillische unvorarbeiteten und in Verarbeitung  
befindlichen Vorräte der nachstehend näher be-  
zeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinn-  
stoffen hergestellten Web-, Trikot-, Wirk- und  
Strickgarnen, und zwar in der in den amtlichen  
Meldebestimmungen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

1. ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle,  
Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, unge-  
wachsen, rückengewaschen, fabrikmäßig ge-  
wachsen, karbonisiert,
2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner  
Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka,

Kaschmir, also Kammszug, Kämmlinge und  
Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus  
Wäscherei, Kammerei, Kammsgarn- und Streich-  
garnspinnerei, Weberei, Strickerei und Wirk-  
erei,

3. Fädel-, Flegel-, Käiber-, Rinder-, Fohlen-  
und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweif-  
und Mähnenhaaren.

B) Webgarn, Trikotgarn und Wirkgarn (Kamm-  
garn, Streichgarn, Kammsgarn mit Streichgarn  
gezwirnt), gleichviel ob diese Garne hergestellt  
sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka,  
Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig  
gewaschen, karbonisiert, ohne oder mit  
einem Zusatz von Kunstwolle,
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle, Kamelhaar,  
Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammszug,  
Kämmlingen, Abgängen jeder Art aus Wäscherei,  
Kammerei, Kammsgarn- und Streichgarnspinn-  
erei, Weberei, Strickerei und Wirkerei, ohne  
oder mit einem Zusatz von Kunstwolle,
3. aus Mischungen der unter 1 und 2 genannten  
Spinnstoffe ohne oder mit einem Zusatz von  
Kunstwolle.

C) Strickgarn (Hand- und Maschinen-Strickgarn  
aus Kammsgarn, Streichgarn, Kammsgarn mit  
Streichgarn gezwirnt), gleichviel aus welchen der  
unter B genannten Spinnstoffe diese Garne her-  
gestellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von  
Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinn-  
stoffen.

Gruppe 2.

A) Rohbaumwolle und Baumwollabfälle ein-  
schließlich Linters (Kunstbaumwolle aus-  
geschlossen). Die besondere Anordnung betreffend  
Beschlagnahme und Meldepflicht von Linters an die  
Kriegs-Chemikalien-Mittelgesellschaft, Berlin,  
Mauerstraße 63, bleibt bestehen.

Wegen der Meldepflicht von Baumwoll-  
Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen  
wird auf die Bekanntmachung Nr. W. M. II. 285-5.  
15. K. R. U. und die zu dieser Bekanntmachung  
erlassene Nachtrags-Verordnung Nr. W. M. II.  
437-8. 15. K. R. U. verwiesen.

B) Webgarn, Trikotgarn, Wirkgarn, Strickgarn  
ganz oder vorwiegend aus Baumwolle, einfach  
oder gezwirnt.

Gruppe 3.

A) Bastfaserohstoffe, im Stroh (ungeröstet und ge-  
röstet) geknickt, geschwungen, gedreht, gehechelt  
und als Werg oder spinnfähiger Abfall.

B) Webgarn und Zwirne, ganz oder teilweise aus  
Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4.

A) Roh- und unversponnene Bourette-Seide (Seiden-  
abfälle).

B) Roh- Bourette-Webgarn.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei erworbenen,  
sondern auch die von der Kriegsrohstoff-Abteilung  
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugewiesenen  
Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Militärbe-  
hörden bereits beschlagnahmt worden sind, unter-  
liegen ebenfalls der Meldepflicht. In diesem Falle  
ist im Meldebestimmungen zu vermerken, daß und durch  
welche Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Wolle auf dem Fell und ungeschichtetes Bast-  
faserstroh auf dem Felde ist nicht zu melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Meldepflicht nur,  
wenn die Gesamtbestände einer meldepflichtigen Person  
mindestens 100 kg. betragen.

Bei den übrigen Spinnstoffen besteht eine Melde-  
pflicht für jede Menge ohne Rücksicht auf Mindest-  
vorräte. Eine schätzungswise Angabe des Gewichts  
ist bei Spinnstoffen nur für in Verarbeitung befind-  
liche Mengen und für Bastfaserstroh zulässig, bei  
allen anderen Spinnstoffen und bei Garnen nur in  
Ausnahmefällen und mit Genehmigung des Weib-  
stoffmeldeamts. In solchen Fällen ist im Meldebestimmungen  
anzugeben, daß es sich um eine Schätzung handelt.

Auch im Spinn- oder Zwirnprozeß befindliche  
Garne sind meldepflichtig.

Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn- oder  
Zwirnprozeß im Vorbereitungsverfahren auf  
Scher- oder Zettelmaschinen gelangt sind,
2. der Schutz an Webstühlen für das im Web-  
prozeß befindliche Stück der im Stuhl liegenden  
Kette,
3. Garne, die ausschließlich als Nähgarn,  
Nähzwirne und Maschinenzwirne zu verwenden  
sind, sowie Strickgarn in handelsfertiger Auf-  
machung,
4. Garne im Besitze von Haushaltungen für den  
Hausgebrauch.

Art. 2. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.  
Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der Bekannt-  
machung W. M. 58-9. 15. K. R. U. vom 31. Dezember 1915  
(W. M. 428-12. 15. K. R. U.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erstmalig  
für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.

Mainz,

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Das Gouvernement der Festung Mainz.

Inserate finden im Rheingauer Bürgerfreund  
die weiteste Verbreitung.

### Bekanntmachung.

Auf Anordnung des Reichsanwalters findet am 15. Februar 1916 im Deutschen Reich auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1916 (RdM. S. 54) eine Aufnahme von Erzeugnissen der Kartoffelrodner- und Kartoffelstärkefabrikation statt, für deren Ausführung im Gebiete des Königreichs Preußen folgende Bestimmungen gelten:

- Die Aufnahme erstreckt sich auf
  - Kartoffelstängel,
  - Kartoffelstodden, Kartoffelgrießstodden,
  - Kartoffelstarkmehl,
  - Kartoffelstarkmehl,
  - trockene Kartoffelstärke,
  - feuchte Kartoffelstärke,
  - Stärkekrum, Bier-, Essig- und Rumcoleur,
  - Stärkepulver (Traubenzucker),
  - Dejtrin,
  - sonstige Erzeugnisse der Kartoffelrodner- und Kartoffelstärkefabrikation.

Ausländische Erzeugnisse der Kartoffelrodner-, Kartoffelstärkefabrikation jeder Art sind ebenfalls anzuzeigen.

2. Der Vorrat der vorbezeichneten Waren am 15. Februar 1916 im Gewahrsam hat, ist verpflichtet, diese Vorräte und ihre Eigentümler anzuzeigen.

Vorräte, die sich am 15. Februar 1916 auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

Von der Anzeigepflicht sind diejenigen befreit, deren Vorräte an den vorbezeichneten Waren insgesamt (d. h. alle Waren zusammengekommen) 25 Doppelcentner nicht übersteigen.

3. Wer der ihm hiernach obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, verfällt den Strafbedingungen des § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1916, der lautet: Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt, oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermeidensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

4. Die Anzeige erfolgt nach einem Vordruck, der, soweit er den Beteiligten nicht bereits von der Trockenkartoffelrodner- und Kartoffelstärkefabrikation m. b. H. durch Vermittlung gewerblicher Berufsvereinigungen zuganglich ist, bei mir erhältlich ist.

Bis zum 18. Februar 1916 sind die ausgefüllten Bordrucke von den Anzeigepflichtigen, auch von denen, die den Bordruck durch die gewerblichen Berufsvereinigungen erhalten haben, mir zu übermitteln.

Radesheim a. Rh., den 29. Januar 1916.

Der königliche Landrat,  
J. S. Wiesbe.

### Handwerkskammer Wiesbaden.

Bett.: **Lieferungsgenossenschaft der Wagenbauer des Kammerbezirks.**

Auf Antrag der Vertreter der Wagner-Innungen und Vereinigungen des Kammerbezirks findet am **Donnerstag, den 10. Februar, nachmittags 2 Uhr, in Limburg, Hotel „Alte Post“**, eine Versammlung aller selbständigen Wagner des Kammerbezirks zwecks Gründung einer Lieferungsgenossenschaft statt. Es handelt sich hauptsächlich um die genossenschaftliche Organisation der Uebernahme größerer Aufträge. In dieser Versammlung werden die Beteiligten hierdurch eingeladen.

Wiesbaden, den 2. Februar 1916.

### Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:  
Carstens. Schroeder.

### An der königlichen Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh.

finden im Jahre 1916 folgende Unterrichtskurse statt:

- Öffentlicher Nebelkursus am 14. und 15. Februar.
- Obstbaukursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar.
- Baumwörterkursus in der Zeit vom 14. bis 26. Februar.
- Pflanzenzüchtungskursus in der Zeit vom 15. bis 17. Juni.
- Obstbaumkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
- Baumwörterkursus in der Zeit vom 24. bis 29. Juli.
- Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 31. Juli bis 10. August.
- Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 14. bis 19. August.

Das Unterrichtshonorar beträgt:

- Für den Kursus 1: nichts.
- Für den Kursus 2 und 5: Preußen 20 Mk., Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 Mk. Preussische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen, zahlen 8 Mk., Nichtpreußen 12 Mk.
- Für den Kursus 3 und 6 wird ein Honorar von 10 Mk. erhoben. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 6) teilnehmen, haben 5 Mk. zu zahlen.
- Für den Kursus 4: Preußen und Nichtpreußen 10 Mk.
- Für den Kursus 7: Preußen 10 Mk., Nichtpreußen 15 Mk.
- Für den Kursus 8: Preußen 6 Mk., Nichtpreußen 9 Mk.

Anmeldungen sind unter Angabe der Staatsangehörigkeit zu richten an die Direktion der königlichen Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Nebelkursus (Nr. 1) wollen sich Personen aus der Provinz Hessen-Nassau an den Herrn Oberpräsidenten in Cassel, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Lehranstalt kostenlos zu beziehenden Satzungen.

Jum Schluß wird noch bemerkt, daß die unter 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Kurse Veranstaltungen der Landwirtschaftskammer in Wiesbaden sind.

Der Direktor: Wortmann.

### Bekanntmachung.

Der Gemeinde wird allmonatlich ein kleines Quantum Petroleum für landwirtschaftliche Zwecke und Heimarbeiter überwiesen. Das Petroleum wird jedesmal nach Eintreffen bei dem Händler Philipp Schepper hier selbst abgegeben.

Interessenten können die Ankunft des Petroleums bei dem Händler Philipp Schepper jedesmal erfahren.

Im Rathaus hier selbst liegt die Ausführungsanweisung für die Erhebung der Vorräte an Erzeugnissen der Kartoffelrodner- und Kartoffelstärkefabrikation am 15. ds. Mts. für Interessenten zur Einsicht aus.

Niederwalluf, den 3. Februar 1916.

Der Bürgermeister: Janzen.

### Bekanntmachung.

Die Gemeinde hat wieder Häckselmelasse abzugeben. Preis 9.50 Mk. per Zentner.

Oestrich, den 5. Februar 1916.

Der Bürgermeister: Becker.

# Der Weltkrieg.

## Der Kriegsbericht vom 3. Februar.

Die lebhafteste gegenseitige Artillerietätigkeit im Westen, mit der ein äußerst reger Minenkrieg Hand in Hand geht, scheint sich noch zu steigern.

### Der deutsche Generalstabsbericht.

Großes Hauptquartier, 3. Februar.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

In Flandern antwortete die gegnerische Artillerie lebhaft auf unsere in breiter Front durchgeführte starke Beschließung der feindlichen Stellung. — Nordwestlich von Gulluch besetzten wir zwei vor unserer Front von den Engländern gesprengte Trichter. — In der Gegend von Newville steigerte der Feind in den Nachmittagsstunden sein Artilleriefeuer zu großer Heftigkeit. — Auch an den anderen Stellen der Front entwickelten sich lebhafteste Artillerie-, in den Argonnen Handgranatenkämpfe. — Unsere Flieger schossen ein englisches und ein französisches Kampfflugzeug in der Gegend von Bercome ab. Drei der Ansassen sind tot, der französische Beobachter ist schwer verwundet.

#### Östlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert. Oberste Seeresleitung. Amtlich durch das W.F.B.

## Der Kriegsbericht vom 4. Februar.

Die Artillerietätigkeit und die gegenseitigen Minenangriffe an der Westfront dauern weiter an. Begleitet werden sie von großer Regsamkeit der Flieger.

### Der deutsche Generalstabsbericht.

Großes Hauptquartier, 4. Februar.

#### Westlicher Kriegsschauplatz.

Einer der nordwestlich von Gulluch von uns besetzten Trichter wurde durch eine erneute englische Sprengung verschüttet. Bei Loos und bei Newville lebhafteste Handgranatenkämpfe. — Die feindliche Artillerie entwickelte an vielen Stellen der Front, besonders in den Argonnen rege Tätigkeit. — Westlich von Marle fiel ein französischer Kampfdoppeldecker, dessen Führer sich verirrt hatte, unverfehrt in unsere Hand.

#### Östlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

#### Balkan-Kriegsschauplatz.

Unsere Flieger beobachteten im Bardatal südlich der griechischen Grenze und bei der Anlagestelle im Hafen von Saloniki umfangreiche Brände.

Oberste Seeresleitung. Amtlich durch das W.F.B.

### Neue Schmach für Englands Flotte.

Unmenslichkeit gegen eine deutsche Luftschiffbesatzung.

Amtlich W.F.B., Berlin, 4. Februar.

Das Marineluftschiff „L. 19“ ist von einer Aufklärungsflotte nicht zurückgekehrt. Die angestellten Nachforschungen blieben ergebnislos. Das Luftschiff wurde nach einer Netermeldung am 2. Februar von dem in Grimby in der Heimateten englischen Fischdampfer „King Stephen“ in der Nordsee treibend angetroffen, Gondeln und Luftschiffkörper teilweise unter Wasser. Die Besatzung befand sich auf dem über Wasser befindlichen Teil des Luftschiffes. Die Bitte um Rettung wurde von dem englischen Fischdampfer abgelehnt unter dem Vorgeben, daß seine Besatzung schwächer sei, als die des Luftschiffes. Der Fischdampfer lehnte vielmehr nach Grimby zurück.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Worte des Abheus gegen diese Verruchtheit, die kalt und höhnisch den wehrlosen Feind einem qualvollen Tode überläßt, sind unnütz. Von den Unmenschen, die den „Baralong“-Mord zu verteidigen wagten, ist etwas anderes nicht zu erwarten. Gegen sie gibt es nur Laten der rächenden Vergeltung.

London, 4. Febr. Die Admiralität teilt mit, ein Fischdampfer habe den Seebühnen gemeldet, daß er in der Nordsee einen Zeppelin in sinkendem Zustande bemerkt habe.

### Ein Zeppelin versenkt einen Dampfer.

Eins unserer Luftschiffe hat an der englischen Küste einen bisher in diesem Krieg recht seltenen Treffer erzielt:

Der Dampfer „Franz Fischer“, der als Küstenkohlen-schiff verwendet wird, wurde in der Dienstag-Nacht von einem Zeppelin auf der Fahrt von Dartlepool nach London versenkt. 13 Mann der Besatzung ertranken, während drei von einem belgischen Dampfer gerettet wurden. „Franz Fischer“ war ein angebrachtes feindliches Schiff von 970 Tonnen.

Nach Lloyds Register gehörte „Franz Fischer“ der englischen Firma Emerett u. Newbigin und war von der britischen Admiralität requiriert worden.

### U-Boots-Erfolge in der Themse-Mündung.

Zugleich mit der Meldung über das traurige Los der Besatzung des Luftschiffes „L. 19“ verbreitet Wolffs telegraphisches Bureau die folgende amtliche Mitteilung unseres Marineadmiralstabs:

Am 31. Januar und 1. Februar hat ein deutsches Unterseeboot in der Themsemündung einen englischen armernten Bewachungsdampfer, einen belgischen und drei englische zu Bewachungszwecken dienende Fischdampfer versenkt.

In der Luft unsere Zeppeline über Mittelengland, unter Wasser unsere wackeren U-Boote in der Themsemündung! Wo bleibt da das stolze Dogma von der Unangreifbarkeit der britischen Inseln?

### Kampf zwischen U-Boot und Dampfer.

In Plymouth trafen der Kapitän und 25 Mann von dem englischen Dampfer „Woodfield“ ein, der am 3. November vierzig Meilen von Gibraltar von einem deutschen Unterseeboot angegriffen wurde. Die kleinen Geschütze des Dampfers „Woodfield“ konnten auf so weite Entfernung nicht treffen, hingegen wurde „Woodfield“ von einem Granatenregen des Lauchbootes überschüttet. Der englische Kapitän erhielt zwei Verwundungen. Die arabischen Geizer verließen beim ersten Schuß ihren Posten und

rannten auf Deck, so daß der Obermaschinenist ihre Arbeit übernehmen mußte. Die Beschließung dauerte drei Stunden. Dann gab der Kapitän die weitere Verteidigung auf. Er zählte 8 Tote und 14 Verwundete. Die Überlebenden verließen das Schiff, das später torpediert wurde.

### Die „Appam“ deutsche Prise.

Washington, 4. Februar.

Der von einer deutschen Brisemannschaft in einem amerikanischen Hafen eingebrachte englische Dampfer „Appam“ ist nach der Entscheidung des Staatssekretärs Lanfing als deutsche Prise zu betrachten.

Diese Entscheidung entspricht der rechtlichen Lage. Die deutsche Botschafter Graf Bernstorff hatte Herrn Lansing formell mitgeteilt, daß für die „Appam“ der preußisch-amerikanische Vertrag von 1790 entscheidend sei, wonach der Besitz einer Brise, d. h. eines auf See erbeuteten Fahrzeuges, dem Erbeuter verbleibt, der es in einen Hafen der Vertragsschließenden einbringt. Der englische Botschafter, der die Haager Konvention zu Hilfe rief und verlangte, die „Appam“ freizulassen und ihrem früheren Eigentümer zurückzugeben, ist also diesmal in Washington nicht durchgegangen. Die öffentliche Meinung in Amerika stellte sich ganz auf Seiten des deutschen Kommandanten, der auf ritterliche Weise die Regeln eingehalten habe, die amerikanischerseits von Deutschland verlangt werden. Man muß ihm seine Brise nicht fornehmen. Man muß sich daran erinnern, daß er das Recht gehabt hätte, das Schiff in den Grund zu bohren, nachdem er Passagiere und Besatzung in Sicherheit gebracht hatte.

### Die britischen Kanoniere.

Trotzdem die rechtliche Eigenschaft der „Appam“ durch die Anerkennung als Brise im Grunde festgelegt ist, ihr weiteres Los noch nicht völlig entschieden. „Associated Press“ meldet aus Washington:

Nach Ansicht Lanfings bedarf die Frage der weiteren Behandlung der „Appam“ noch weiterer Erwägungen der Haager Konvention und des preußisch-amerikanischen Vertrages. Die Weigerung des Leutnants Berg, britischen Seeleute, die auf den britischen Handelschiffen Kanoniere waren, von Bord gehen zu lassen, wird Gegenstand weiterer Erwägungen bilden.

Leutnant Berg, der sein Patent als Reserveoffizier der deutschen Marine vorgelegt hat und dessen Mannschaften Mützenbänder mit der Aufschrift „S. M. S. Möve“ tragen, hat diese Leute im Kampf oder mit der Waffe in der Hand zu Gefangenen gemacht, also das Recht, sie an Bord zu behalten. Für den Fall, daß sie und seine Mannschaften doch noch interniert werden sollten, müßte dasselbe Schicksal auch die feindlichen Kanoniere treffen.

### Das Geheimnis der „Möve“.

In England zerbricht man sich weiter den Kopf, woher für ein Schiff die „Möve“ war und woher sie kam. Daß sie aus Kiel gekommen sei, wie man in Skandinavien glaubt, weist der englische Dünkel zurück, der von einem möglichen Bodabendruck nichts wissen will. Man glaubt deshalb in England, es handle sich um ein deutsches Schiff, das beinahe vor einem Jahr aus dem Meer gestrichelt sei und seit dieser Zeit vermisst wird. Die Nachricht, daß die vom „Regulus“ in Dar-es-Salaam in den Grund geschossene „Möve“ wieder gehoben und zurechtgestellt worden sei, Passagiere der „Appam“ sagten über das geheimnisvolle Schiff noch aus:

Die „Möve“ war wahrscheinlich ein in ein Kriegsschiff umgewandeltes Handelsschiff, doch ist es nicht möglich, daß sie ein ganz neues Schiff ist. Sie hätte vier Kanonen vorn und zwei rückwärts, die alle mit einem nehmbarer Verschönerung markiert waren.

Nach einer in englischen Marinekreisen verbreiteten Nachricht sollen die Kanonen an Bord des geheimnisvollen Schiffes von dem kleinen Kreuzer „Königsberg“ stammen, der im Rufidji-Fluß in Ostafrika von seiner deutschen Besatzung an den Strand gestoß wurde.

### Der Untergang des „Glan Mactawish“.

Der englische Dampfer „Glan Mactawish“ hat, wie Passagiere der „Appam“ erzählten, der „Möve“ ein längeres Gefecht geliefert. Der Dampfer führte eine sechs-pfündige Kanone. Fünfzehn Mann der Besatzung wurden getötet und viele verwundet, ehe das Schiff nach zwei Explosionen sank. Der Kampf dauerte ungefähr eine halbe Stunde. Schließlich lancierten die Deutschen zwei Torpedos, die beide trafen, worauf der „Glan Mactawish“ überholte und in der Tiefe versank. — In diesem Kampfe wurden Leutnant Berg und drei seiner Leute leicht verwundet.

London, 4. Febr. Die „Times“ schätz den Wert von der „Möve“ gekaperten und versenkten Schiffe auf 86 Millionen Mark. Die „Möve“ sei ein früherer zwillfacher Bremen und London verkehrender Dampfer der Linie.

### Österreichisch-ungarischer Deeresbericht.

Amtlich wird verlaubart: Wien, 3. Februar.

#### Russischer Kriegsschauplatz.

Nordöstlich von Bojan scheiterte ein gegen unsere Divisionen gerichteter russischer Handstreich. In Dagalitz und an der wolhynischen Front wurde beiderseits rege Fliegerätigkeit entfaltet.

Eines der russischen Geschwader warf sechs Bomben auf Buczac ab, wobei zwei Einwohner getötet und mehrere verletzt wurden. Ein anderes verwundete durch eine Bombe nordöstlich von Luck drei eben eingebrachte russische Kriegsgefangene.

Unsere Flugzeuggeschwader belegten mit Granaten die Räume westlich von Czorkow und nördlich von Zbarnitz mit Bomben, sonst stellenweise Geschützkampf.

#### Italienischer Kriegsschauplatz.

An der küstentländischen Front waren die Geschützkämpfe wieder an mehreren Punkten recht lebhaft.

Am Tolmeiner Brückenkopf erweiterten unsere Kräfte durch Sappenangriff ihre Stellungen westlich von S. Lucia. In den vom Feinde verlassenen Gräben wurden zahlreiche Leichen und viel Kriegsmaterial vorgefunden.

#### Südbösischer Kriegsschauplatz.

Die in Albanien vordringenden österreichisch-ungarischen Streitkräfte haben mit ihren Vortruppen die Gegend westlich von Krupa gewonnen.

In Montenegro nichts Neues. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes v. Hofer, Feldmarschalleutnant.

Wien, 4. Febr. Eine österreichische Kreuzerdivision besaß die militärischen und Verkehrsanlagen von Ortona und San Vito an der Ostküste Italiens.